

Reglement über Schulabsenzen

für Kindergarten, Primar-, Real- und Sekundarschule der Gemeinde Davos
Vom Schulrat am 18. Dezember 2015 erlassen (Stand 1. Oktober 2026)

Art. 1

Grundsatz Der Unterricht der Schule und des Kindergartens ist regelmässig und pünktlich zu besuchen und darf nicht ohne zwingenden Grund versäumt werden.

Art. 2¹

Urlaubs-
kompetenzen,
Eingabefristen

¹ Gemäss Art. 54 des kantonalen Schulgesetzes haben die Schülerinnen und Schüler die Pflicht, den Unterricht und die Schulveranstaltungen zu besuchen. Auch die Erziehungsberechtigten sorgen dafür, dass ihre Kinder regelmässig zur Schule gehen und damit ihre Schulpflicht erfüllen (Art. 68 Abs. 1 kantonales Schulgesetz). Als Entschuldigungsgründe für Versäumnisse der Kinder gelten insbesondere Krankheit, Arzttermin, Todesfall in der Familie.

² Schülerinnen und Schüler können pro Schuljahr während maximal 15 Schultagen beurlaubt werden. Die Erziehungsberechtigten können davon höchstens drei Schultage als Urlaubstage frei festlegen (Jokertage). Die Jokertage bilden einen Teil der 15 Tage und müssen zuerst bezogen werden. Ein Urlaub muss gemäss den nachfolgenden Fristen und Kompetenzordnung vor der Schulabsenz beantragt werden (vorbehalten sind die in Abs. 3 – 5 geregelten Spezialfälle):

Kompetenz- stufe	max. Halbtage	total Tage	Frist und Mittel für Einreichung
Erziehungsbe- rechtigte	erste 6 Halbtage	3 Tage	5 Tage (Absenz mittels KLAPP)
Schulleitung	weitere 24 Halbtage	12 Tage	3 Wochen (mittels Formular auf Website VSD)
Kanton (AVS)	jeder weitere Halbtag bzw. Tag		Frist gemäss kantonalen Weisung ²

³ Über den Bezug von Joker- oder weiteren Urlaubshalbtagen zur Verlängerung der Sommerferien entscheidet die Schulleitungskonferenz. Das Gesuch muss 20 Schultage vor Urlaubsbeginn mittels dem auf der Webseite zur Verfügung gestellten Formular eingereicht werden.

⁴ Über den Bezug von Joker- oder weiteren Urlaubshalbtagen während Schulanlässen entscheidet die Schulleitung. Das Gesuch muss mittels dem auf der Webseite zur Verfügung gestellten Formular innert den in Abs. 2 genannten Fristen eingereicht werden.

⁵ Über den Bezug von Joker- oder weiteren Urlaubshalbtagen während der gesamten Woche (Montag bis Freitag) des World Economic Forums sowie wäh-

¹ Geändert gemäss Nachtrag I am 1. Oktober 2026; in Kraft getreten am 1. Oktober 2026

² Weisung über Absenzen, Urlaub und Dispensation vom Schulunterricht vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement erlassen am 11. Dezember 2017

rend «Ab auf die Piste» entscheidet die Schulleitungskonferenz. Das Gesuch muss jeweils bis spätestens Ende Oktober mittels dem auf der Webseite zur Verfügung gestellten Formular eingereicht werden.

Benachrichtigung und Kontrolle	Art. 3¹ Unmittelbar vor Beginn einer krankheitsbedingten Absenz haben die Erziehungsberechtigten einen entsprechenden Eintrag im KLAPP vorzunehmen. Für Joker- resp. Urlaubstage gelten die Fristen und Mittel der Einreichung gemäss Art. 2 hiervor. Die Klassenlehrpersonen führen die Kontrolle über die Absenzen.
Schnupperlehren	Art. 4 Urlaube für "Schnupperlehren" fallen nicht unter die Bedingungen dieser Verordnung. Sie werden im Rahmen der kantonalen Richtlinien von den Real- bzw. Sekundarlehrpersonen erteilt.
Vorzeitiger Schulaustritt/ 10. Schuljahr	Art. 5 Schulaustritte vor Ende des 9. Schuljahres sind nur in Ausnahmefällen aufgrund der kantonalen Bestimmungen möglich. Die Schülerinnen und Schüler des freiwilligen 10. Schuljahres sind den Schulpflichtigen gleichgestellt.
Dispensen für einzelne Schulfächer	Art. 6 Aus gesundheitlichen Gründen können die Schülerinnen und Schüler nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses durch die Klassenlehrperson von einzelnen Fächern oder Schulstunden dispensiert werden. In allen anderen Fällen sind Dispensgesuche an die Klassenlehrperson zu Händen der Schulleitung zu richten.
Aufarbeiten des versäumten Schulstoffes	Art. 7 Für das Aufarbeiten des durch Beurlaubung versäumten Schulstoffes sind die Schülerinnen und Schüler verantwortlich. Die Lehrperson kann das Nachholen von versäumten Prüfungen anordnen.
Missbrauch	Art. 8 Erziehungsberechtigte, die ihr Kind ohne Entschuldigungsgrund nicht regelmässig zur Schule schicken oder ohne Urlaubsbewilligung aus der Schule nehmen, werden mit einer Busse bis Fr. 5'000.– bestraft. Die Lehrpersonen sind verpflichtet, unerlaubte Absenzen der Schulleitung zu melden.
Schlussbestimmung	Art. 9 Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 18. Dezember 2006. Es tritt auf den 18. Dezember 2015 in Kraft.

¹ Geändert gemäss Nachtrag I vom 1. Oktober 2026; in Kraft getreten am 1. Oktober 2026